AMTSGERICHT MÜNCHEN
Geschäftsnummer:
191 C 33490/05

Verkündet am 26.10.2006

Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

Das Amtsgericht München erläßt durch Richter am Amtsgericht Müller

in dem Rechtsstreit

Ste , 1: Berlin
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte(r):
Rechtsanwalt Gregor Samimi, Meinekestr. 13, 10719 Berlin,
Gz.: 00175-05/sk

gegen

Rechtsschutz-Versicherungs-AG, Direktion München, vertr. durch den Vorstand

München
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte(r):
Rechtsanwälte
Berlin, Gz.:

wegen Forderung

am 26.10.2006 ohne mündliche Verhandlung

folgendes

Geschäftsnummer:
191 C 33490/05

Endurteil gemäß § 495a ZPO

I. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger gegenüber dem Klägervertreter auf Zahlung der verbleibenden Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von EUR 406,01 freizustellen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

II. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagtenpartei.

III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

IV. Der Streitwert wird auf EUR 406,01 festgesetzt.

Müller
Richter am Amtsgericht

Geschäftsnummer: 191 C 33490/05

Entscheidungsgründe:

Gemäß § 495 a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

Die Klage ist zulässig, im Hauptantrag (Zahlungsantrag) unbegründet, im Hilfsantrag (Freistellungsantrag) begründet.

Mangels tatsächlicher Bezahlung der Rechnungssumme an den Rechtsanwalt besteht gegenüber der Beklagten als Rechtsschutzversicherung aus rechtlichen Gründen nur ein Freistellungsanspruch, kein Zahlungsanspruch (vgl. Kommentar Prölss/Martin, VVG, 27. Auflage, § 5 ARB 94, Rn. 13). Die von Klägerseite angeführte Entscheidung BGH NJW 2004, 1868 ff, ändert an dieser Beurteilung nichts, da es vorliegend nicht um einen Schadensersatzanspruch, sondern um einen Anspruch aus Versicherungsvertrag geht. Die Ausführungen des Beklagtenvertreters im Schriftsatz vom 27.9.2005 hierzu sind zutreffend.

Hingegen ist der mit dem Hilfsantrag vom 20.10.2005 verfolgte Freistellungsanspruch gemäß den §§ 21 Abs. 1 und Abs. 4 i.V. mit 24 Abs. 1 a, 2 und 3 ARB 94 begründet.

Die vom anwaltlichen Vertreter im Rahmen des Bußgeldverfahrens 810/04/0029939/4 wegen Geschwindigkeitsüberschreitung vom 30.7.2004 vorgenommene Gebührenbestimmung entspricht billigem Ermessen.

Die Anforderungen gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 RVG an die Billigkeit der Gebührenbestimmung sind gewahrt. Gemäß dieser Vorschrift hat sich die Bestimmung an allen Umständen des Einzelfalles, insbesondere Umfang und Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, Bedeutung der Angelegenheit sowie den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Auftraggebers zu orientieren.

1. Im Rahmen der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen von § 14 RVG im konkret vorliegenden Fall ist zunächst festzustellen, dass sich die Parteien um die Erstattung der Differenz zwischen der vom klägerischen Rechtanwalt angesetzten Mittelgebühr in den Nummern 5100, 5103, 5109 und 5110 VV RVG und den von der Beklagten als angemessen erachteten und bereits erstatteten Gebühren unterhalb der Mittelgebühr streiten.

2. Grundsätzlich soll die Mittelgebühr, welche sich rechnerisch durch Addition von Mindestgebühr und Höchstgebühr und anschließendem Dividieren durch 2 ergibt, in allen „Normalfällen" gelten. Ein „Normalfall" in diesem Sinne liegt vor, wenn die nach § 14 Abs. 1 Satz 1 RVG zu berücksichtigenden Umstände durchschnittlicher Art sind, also übliche Bedeutung der Angelegenheit, durchschnittlicher Umfang und durchschnittliche Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit sowie wirtschaftliche Verhältnisse des Auftraggebers, die dem Durchschnitt der Bevölkerung entsprechen.

   Gleichzeitig ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Mittelgebühr nicht grundsätzlich als konkrete Gebühr angenommen werden darf.

Es sind vielmehr in jedem Einzelfall alle konkret erhöhenden und vermindernden Umstände zu ermitteln (vgl. Gerold/Schmidt, RVG, 17. Auflage, § 14 Rn. 10).

3. Vor diesem Hintergrund ist zunächst den Ausführungen des Beklagtenvertreters aus dem Schriftsatz vom 6.9.2006 zuzustimmen, wonach die gutachterliche Stellungnahme der Rechtsanwaltskammer Berlin vom 6.7.2006 - zumindest bezüglich des ein oder anderen Bemessungskriteriums - nicht klar herausarbeitet, warum die abgerechnete Mittelgebühr gerade in Abgrenzung zu einer von Beklagtenseite vorgetragenen unterdurchschnittlichen Bewertung gerechtfertigt sein soll. Das Gutachten grenzt in erster Linie zu einer hier nicht streitgegenständlichen (theoretischen) überdurchschnittlichen Bewertung ab.

4. Jedoch hält die Ansetzung der Mittelgebühr in den fraglichen Gebührennummern 5100, 5103, 5109 und 5110 VV RVG einer vollumfänglichen gerichtlichen Überprüfung aller relevanter Gesichtspunkte und Umstände des Einzelfalles sehr wohl stand. Dies aus folgenden Gründen:

   a) Die Ausführungen des Beklagtenvertreters zu einem zeitlichen Aufwand (Kriterium „Umfang der anwaltlichen Tätigkeit") von lediglich „ca. 5 Minuten" (Ziffer 5100 VV RVG) sind nicht nachvollziehbar. Es mag sein, dass die Lektüre eines Anhörungsbogens im Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahren zeitlich wenig aufwendig ist. Gleichzeitig darf jedoch das Erfordernis und die Durchführung einer Erörterung der Sach- und Rechtslage zwischen Versicherungsnehmer und Rechtsanwalt nicht unberücksichtigt bleiben.

Das weitere anwaltliche Tätigwerden (Akteneinsicht, Einspruch etc.) setzt schon denknotwendig ein diesbezügliches Mandantengespräch voraus, welches nicht ernsthaft mit einer Dauer von 5 Minuten angesetzt werden kann. Ohne die erforderlichen Mandanteninformationen kann eine zielgerichtete Tätigkeit des Anwalts von vornherein nicht entfaltet werden.

Der Umstand, dass es sich „nur" um einen Geschwindigkeitsverstoß mit regelmäßig geringem Gesprächsbedarf handele, führt zu keiner anderen Beurteilung. Dies gilt gerade auch in Bezug auf Nr. 5100 VV RVG. Es sind nämlich zahlreiche Fallkonstellationen denkbar, in welchen die Informationsgewinnung grundsätzlich unproblematischer ist als bei Verstößen gegen Geschwindigkeitsbegrenzungen (bspw. Halten im Halteverbot, Verstoß gegen Gurtpflicht). Es ist zur Abschätzung der Sanktionen eine Mehrzahl an Parametern (Voreintragungen im Verkehrszentralregister, Höhe der Geschwindigkeitsüberschreitung etc.) zu berücksichtigen. Der zumindest durchschnittliche zeitliche Aufwand bei der Informationsgewinnung besteht auch in Relation zu anderen, nicht im Verkehrsrecht angesiedelten Ordnungswidrigkeiten. Nur beispielhaft sei hier auf einfacher gelagerte Ordnungswidrigkeiten wie Verstößen gegen das Meldegesetz oder offenkundige Verstöße gegen das Lebensmittelgesetz hingewiesen.

Angesichts einer Ermittlungsakte von 26 Seiten liegt auch hinsichtlich von Gebührenziffer 5103 VV RVG ein für die Bearbeitung eines Ordnungswidrigkeitenfalles zumindest durchschnittlicher Arbeitsumfang infolge Aktenstudiums vor. Es gibt durchaus viele Ermittlungsvorgänge von geringerem Aktenumfang.

Dies ist dem Gericht nicht zuletzt aufgrund eigener jahrelanger Tätigkeit bei der Staatsanwaltschaft bekannt. Ordnungswidrigkeiten stellen nun mal in der absoluten Mehrzahl, selbstverständlich mit Ausnahmen, ein „Massengeschäft" mit beschränktem Aktenumfang dar. Innerhalb dieser Vergleichsgruppe sind 26 Seiten nicht unterdurchschnittlich. Eine andere Einschätzung verkennt die Realitäten der Ermittlungstätigkeit von Verwaltungsbehörden. Die Art des Inhalts ist insoweit nicht entscheidend, da sich die Entscheidungsrelevanz einzelner Aktenpassagen für einen sorgfältigen Rechtsanwalt erst nach Durchsicht und Kenntnisnahme des gesamten Akteninhaltes erschließt.

Auch hinsichtlich von gerichtlicher Verfahrens- (Nr. 5109 VV RVG) und Terminsgebühr (Nr. 5110 VV RVG) geht das Gericht von einem zumindest durchschnittlichen Arbeitsumfang aus. Zwar wirkt der Umstand der Anreise vom Kanzleisitz zum Amtsgericht Potsdam nicht gebührenerhöhend. Er wirkt jedoch auch nicht gebührenmindernd, sondern ist neutral. Die Erörterung der Erforderlichkeit eines Sachverständigengutachtens und dessen Durchführung ist jedoch gerade nicht der Mehrzahl der Ordnungswidrigkeitenvorgänge immanent und damit nicht unterdurchschnittlich.

b) Bei Beurteilung der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit ist zunächst zugunsten der von Beklagtenseite vertretenen Rechtsansicht zu berücksichtigen, dass die Fachanwaltseigenschaft des anwaltlichen Vertreters des Versicherungsnehmers nicht gebührenerhöhend wirkt. Gleichzeitig ist jedoch festzustellen, dass der Verfahrensgang des Ordnungswidrigkeitenverfahrens mit Einholung eines Sachverständigengutachtens seitens des Gerichts deutlich zeigt,

dass die verhandelte Verkehrssituation - im tatsächlichen Bereich von Anfang an, im rechtlichen Bereich infolge der Zustellungsproblematik zumindest im Laufe des Verfahrens - mit Problemstellungen behaftet war. Die Erholung eines Sachverständigengutachtens durch das Gericht, und nicht nur ein entsprechender Antrag seitens des Verteidigers, verdeutlicht, dass es sich von allen denkbaren Ordnungswidrigkeitenkonstellationen (im Verkehrsbereich und auch sonst) tatsächlich gerade nicht um einen problemlosen und damit unterdurchschnittlichen Fall handelte. Dass es dieses Sachverständigengutachtens aufgrund der später offenbar entscheidenden Zustellungsproblematik möglicherweise zur Rechtsverteidigung gar nicht bedurfte, ändert daran nichts. Da das befasste Gericht selbst die Gutachtenserholung veranlasste, musste sich die fehlende Entscheidungsrelevanz für einen nach dem anwaltlichen „Gebot des sichersten Weges" handelnden Vertreter nicht aufdrängen.

c) Bei Bewertung der Bedeutung der Angelegenheit ist zwar zunächst zutreffend, dass auch nach Auffassung des Gerichts die bloße drohende Eintragung von Punkten in das Verkehrszentralregister ohne konkrete Gefahr der Entziehung der Fahrerlaubnis bzw. eines Fahrverbotes nicht ausreicht, um eine durchschnittliche Bedeutung anzunehmen. Etwas anderes ergibt sich jedoch im vorliegenden Fall deshalb, weil der Kläger als Architekt auf individuelle Mobilität durch Beibehaltung der Fahrerlaubnis in seiner beruflichen Existenz angewiesen ist (bspw. bei Baustellenbesuchen). Demzufolge ist es für den Kläger in wirtschaftlic her Hinsicht sehrwohl zumindest mittelfristig von relevanter Bedeutung (Vergleichsgruppe: alle Kraftfahrzeugführer, damit auch solche, die nur Privatfahrten vornehmen), ob die Voraussetzungen für eine konkrete Gefährdung der

Fahrerlaubnis in der nahen Zukunft durch aktuellen Punkteeintrag geschaffen werden oder nicht.

Der Hinweis darauf, dass der Kläger diese Gefahr durch ordnungsgemäßes Fahrverhalten selbst vermeiden könnte, ist zwar grundsätzlich zutreffend, verkennt jedoch, dass sich bei erhöhter Fahrleistung auch die Gefahr von (fahrlässigen) Überschreitungen tatsächlich erhöht. Es ist mehr Zeit für Unachtsamkeiten vorhanden.

d) Hinsichtlich der Einkommensverhältnisse des Klägers als Auftraggeber ist festzustellen, dass ein Einkommen als fest angestellter Architekt regelmäßig als zumindest durchschnittlich zu bewerten ist. Diese Einschätzung ist unabhängig davon, ob es tatsächlich 4.000,-- € brutto sind oder nicht (streitig). Der Hinweis auf mögliche Steuerabzüge und Unterhaltsleistungen verkennt, dass die Anforderungen an die diesbezüglichen Informationspflichten des Versicherungsnehmers und dessen anwaltlichen Vertreters nicht überspannt werden dürfen. Es ist keine detaillierte Einnahmen- und Ausgabenaufstellung erforderlich, wie beispielsweise bei einer Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse im Rahmen eines Prozesskostenhilfebewilligungsverfahrens. Der Beruf des Architekten wird, verglichen mit allen Einkommensgruppen, grundsätzlich zumindest als durchschnittlich bezahlter Beruf angesehen.

Bei Berücksichtigung aller vorgenannter Umstände sowie sämtlicher darüber hinausgehender, von Beklagtenseite vorgetragener, aber vom Gericht nicht als entscheidungserheblich angesehener Gesichtspunkte, ergibt sich, dass der Ansatz der Mittelgebühr gerechtfertigt ist.

5. Der Einwand, dass es an einem substantiierten Vortrag zu den Bewertungskriterien des § 14 RVG fehle, mag für die vorgerichtliche Auseinandersetzung zutreffend gewesen sein. Vor dem Hintergrund des Vorbringens im hiesigen gerichtlichen Verfahren, insbesondere im Schriftsatz vom 20.10.2005, ist diese Einwendung jedoch nicht mehr haltbar. Zumindest seit Herbst 2005 sind die entsprechenden Kriterien hinreichend substantiiert dargelegt.

6. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 I ZPO.
Trotz Teilabweisung im Hauptantrag trifft die volle Kostentragungslast die Beklagte. Denn der Freistellungsanspruch, der begründet ist und aus demselben Lebenssachverhalt resultiert, ist vom Streitwert dem Zahlungsanspruch gleichzusetzen (vgl. Thomas/Putzo, ZPO, § 3, Rn. 28; Zöller, ZPO, § 3, Rn. 16).

7. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 708 Nr. 11 ZPO.
Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus den §§ 3 ZPO, 63 Abs. 2, 45 Abs. 1 S. 2 und S. 3 GKG.

Müller
Richter am Amtsgericht

Geschäftsnummer: 191 C 33490/05

Für den Gleichlaut der
Ausfertigung mit der Urschrift
München, 9. Nov. 2009

.....
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

AMTSGERICHT MÜNCHEN

RAK | Rechtsanwaltskammer Berlin
Der Vorstand

Rechtsanwaltskammer Berlin · Littenstraße 9 · 10179 Berlin

Amtsgericht München

80315 München

Berlin, 06.07.2006
Unser Zeichen: II GG 730.06

In Sachen
Sch. ./. L
- 191 C 33490/05 -

erteilt der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin entsprechend dem Beschluß des Amtsgerichts München vom 31.01.2006 das nachstehende

Gutachten

I. Zum Sachverhalt

Der Kläger macht gegenüber seiner Rechtsschutzversicherung einen Anspruch auf Erstattung des restlichen Betrages aus der Kostenrechnung seines Prozeßbevollmächtigten geltend.

Der Kläger beauftragte seinen Prozeßbevollmächtigten am 04.10.2004 mit seiner Vertretung in einem Ordnungswidrigkeitenverfahren. Dem Beklagten war eine Geldbuße in Höhe von 75,00 EUR wegen Geschwindigkeitsüberschreitung angedroht worden.

Der Prozeßbevollmächtigte des Klägers nahm Akteneinsicht und legte gegen den Bußgeldbescheid vom 23.11.2004 Einspruch ein. Darüber hinaus nahm der Prozeßbevollmächtigte an den Hauptverhandlungsterminen am 02.03. und 30.06.2005 teil. Das Verfahren endete durch Einstellung.

Mit Rechnung vom 30.06.2005 macht der Prozeßbevollmächtigte des Klägers eine Gebühr gem. § 14 I, VV 5100 RVG in Höhe von 85,00 EUR, eine Gebühr gem. § 14 I, VV 5103 RVG in Höhe von 135,00 EUR, eine Gebühr gem. § 14 I, VV 5109 RVG in Höhe von 135,00 EUR, sowie für die beiden Hauptverhandlungstermine jeweils eine Gebühr gem. § 14 I, VV 5110 RVG in Höhe von 215,00 EUR geltend.

Das Gericht ersucht die Rechtsanwaltskammer um ein Gutachten zur Angemessenheit dieser Gebühren.

II. Gutachterliche Beurteilung

1.

Der Prozeßbevollmächtigte des Klägers macht Gebühren gem. § 2 II, VV 5100, 5103, 5109, 5110 RVG geltend. Innerhalb des dort jeweils eröffneten Gebührenrahmens setzt der Rechtsanwalt die zutreffende Gebühr nach billigem Ermessen fest (§ 14 I RVG). Die Festsetzung ist eine einseitige Leistungsbestimmung durch den Gläubiger im Sinne des § 315 BGB. Durch die Ausübung dieses Gestaltungsrechts wird der Inhalt der Schuld mit Verbindlichkeit für beide Seiten festgesetzt. Die Bestimmung kann nur dann durch das Gericht ersetzt werden, wenn sie unbillig war.

Der Rechtsanwalt hat bei der Ausübung seines Ermessens den Umfang seiner Tätigkeit und deren rechtliche und tatsächliche Schwierigkeit zu beachten. Er hat die Bedeutung der Angelegenheit für seinen Auftraggeber und dessen wirtschaftliche Verhältnisse in Rechnung zu

stellen (§ 14 I RVG). Darüber hinaus kann ein besonderes Haftungsrisiko berücksichtigt werden (wie vor).

Wenn sämtliche genannten Umstände durchschnittlicher Art sind, ist die Mittelgebühr anzusetzen. Eine abweichende Gebühr kann jedoch schon gerechtfertigt sein, wenn nur ein Kriterium nicht dem Durchschnitt entspricht. Gegebenenfalls kann auch ein besonders ins Gewicht fallendes Kriterium die übrigen Kriterien kompensieren.

Eine Gebührenbemessung ist nicht schon dann unbillig, wenn sie sich am oberen Rand des durch die Umstände bestimmten Rahmens bewegt. Abweichungen von bis zu 20 % werden im allgemeinen noch als verbindlich angesehen (Gerold/Schmidt, RVG, 17. Aufl., § 14, Rn. 12 m.w.Nw.; Riedel/Sußbauer-Fraunholz, BRAGO, 8. Aufl., § 12, Rn. 5).

2.1. Gebühr gem. § 2 II, VV 5100 RVG:

- Zur Bedeutung der Angelegenheit für ihn hat der Kläger vorgetragen, er sei beruflich auf den Führerschein angewiesen. Anhaltspunkte dafür, daß der Führerschein des Klägers durch das Verfahren gefährdet gewesen wäre, sind der Akte nicht zu entnehmen. In dem Bußgeldbescheid vom 23.11.2004 war gegen den Kläger eine Geldbuße in Höhe von 75,00 EUR festgesetzt sowie die Eintragung von drei Punkten in das Verkehrszentralregister angekündigt worden. Es ist daher eine durchschnittliche Bedeutung anzusetzen.

- Zum Umfang der anwaltlichen Tätigkeit hat die Beklagte zurecht darauf hingewiesen, daß die Grundgebühr für die einmalige Einarbeitung entsteht und sich die Tätigkeit des Prozeßbevollmächtigten des Klägers daher auf das Studium des Anhörungsbogens und die Auswertung der Sachverhaltsdarstellung des Klägers beschränkt haben dürfte. Nach alledem ist der Zeitaufwand des Prozeßbevollmächtigten des Klägers als durchschnittlich zu bezeichnen.

- Zur Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit hat der Kläger vorgetragen, diese sei überdurchschnittlich gewesen. Hierbei sei zu berücksichtigen, daß sein Prozeßbevollmächtigter Fachanwalt für Strafrecht sei. Dem ist im Ergebnis nicht zuzustimmen. Es trifft zwar zu, daß eine Spezialisierung auf einem bestimmten Rechtsgebiet gebührenerhöhend zu berücksichtigen ist, dies allerdings nur, wenn die Tätigkeit auf dem – entlegenen – Spezialgebiet erfolgt (vgl. Gerold/Schmidt, aaO, § 14 Rn. 16). Anhand des sonstigen Parteivortrags sind jedoch keine Anhaltspunkte für eine besondere Schwierigkeit der Angelegenheit ersichtlich, insbesondere ist nicht erkennbar, welche überdurchschnittlich schwie-

rigen rechtlichen Probleme aufgetreten wären. Es wird daher angenommen, daß die Tätigkeit des Prozeßbevollmächtigten des Klägers durchschnittlich schwierig war.

- Zu seinen wirtschaftlichen Verhältnissen hat der Kläger vorgetragen, diese seien als überdurchschnittlich zu bezeichnen. Er erziele ein monatliches Bruttoeinkommen von weit über 4.000,00 EUR. Es ist daher von überdurchschnittlichen Verhältnissen auszugehen.

Insgesamt erscheint eine Gebühr oberhalb der Mittelgebühr angemessen. Der Gebührenrahmen des § 2 II, VV 5100 RVG erstreckt sich von 20,- EUR bis 150,- EUR, der angemessene Betrag liegt bei 100,- EUR. Die von dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers mit 85,- EUR geltend gemachte Mittelgebühr liegt darunter und ist damit nicht unbillig. Eine Herabsetzung des Betrages kommt daher nach unserer Auffassung nicht in Betracht.

2.2. Gebühr gem. § 2 II, VV 5103 RVG:

- Bedeutung der Angelegenheit und wirtschaftliche Verhältnisse des Auftraggebers sind wie vorstehend zu beurteilen.

- Zur Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit hat der Kläger vorgetragen, diese sei überdurchschnittlich gewesen. Die Auseinandersetzung mit dem gegenständlichen Geschwindigkeitsmeßverfahren setze einige Kenntnisse und Erfahrungen auf diesem Gebiet voraus. Dem ist zwar prinzipiell zuzustimmen. Allerdings fehlt es auch hier an Anhaltspunkten für eine besondere Schwierigkeit der Angelegenheit, insbesondere sind keine überdurchschnittlichen rechtlichen Probleme erkennbar. Es wird daher angenommen, daß die Tätigkeit des Prozeßbevollmächtigten des Klägers durchschnittlich schwierig war.

- Zum Umfang der anwaltlichen Tätigkeit hat der Kläger vorgetragen, sein Prozeßbevollmächtigter habe Einsicht in die 26 Blatt umfassende Ermittlungsakte genommen. Die Auffassung der Beklagten, für einen durchschnittlichen Tätigkeitsumfang sei eine umfassende außergerichtliche Einlassung oder eine länger andauernde Besprechung mit dem jeweiligen Sachbearbeiter erforderlich, können wir nicht teilen. Ausgehend von dem für die Bearbeitung von den Normalfällen auf dem Gebiet der Verkehrsordnungswidrigkeiten erforderlichen Zeitaufwand ist der Umfang der anwaltlichen Tätigkeit vorliegend als durchschnittlich zu bewerten.

Insgesamt erscheint erneut eine Gebühr oberhalb der Mittelgebühr angemessen. Der Gebührenrahmen des § 2 II, VV 5103 RVG erstreckt sich von 20,- EUR bis 250,- EUR, der angemessene Betrag liegt bei 160,- EUR. Die von dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers mit 135,- EUR geltend gemachte Mittelgebühr liegt darunter und ist damit nicht unbillig. Eine Herabsetzung des Betrages kommt daher nach unserer Auffassung auch hier nicht in Betracht.

2.3. Gebühr gem. § 2 II, VV 5109 RVG:

- Bedeutung der Angelegenheit, Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit und wirtschaftliche Verhältnisse des Auftraggebers sind wie vorstehend zu beurteilen.

- Zum Umfang der anwaltlichen Tätigkeit hat der Kläger vorgetragen, die Auswertung des durch Beschluss eingeholten 18seitigen Gutachtens sei äußerst zeitintensiv und umfangreich gewesen. Sein Prozeßbevollmächtigter habe eine längere und ausführliche fernmündliche Rücksprache mit ihm gehalten. Es seien zwei Besprechungen von jeweils 20 Minuten geführt worden. Die Ansicht der Beklagten, für einen durchschnittlichen Tätigkeitsumfang seien zeitintensive Tätigkeiten, wie z.B. eine mehrseitige schriftliche Einlassung oder ein zeitintensives Telefonat mit dem zuständigen Richter erforderlich, ist abzulehnen. Ausgehend vom Normalfall ist der Zeitaufwand des Prozeßbevollmächtigten des Klägers als leicht überdurchschnittlich einzuschätzen.

Insgesamt erscheint eine Gebühr zwischen Mittel- und Höchstgebühr angemessen. Der Gebührenrahmen des § 2 II, VV 5109 RVG erstreckt sich von 20,- EUR bis 250,- EUR, der angemessene Betrag liegt bei 190,- EUR. Die von dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers mit 135,- EUR geltend gemachte Mittelgebühr liegt darunter und ist damit nicht unbillig. Eine Herabsetzung des Betrages kommt daher nach unserer Auffassung auch in diesem Fall nicht in Betracht.

2.4. Gebühren gem. § 2 II, VV 5110 RVG:

- Bedeutung der Angelegenheit, Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit und wirtschaftliche Verhältnisse des Auftraggebers sind wie vorstehend zu beurteilen.

- Zum Umfang der anwaltlichen Tätigkeit hat der Kläger vorgetragen, die Verhandlungstermine hätten jeweils 15 Minuten gedauert. Es seien An- und Abfahrtszeiten zum Gerichtsort von jeweils einer Stunde erforderlich gewesen. Es kann daher ein durchschnittlicher Zeitaufwand angenommen werden

Insgesamt erscheint jeweils eine Gebühr oberhalb der Mittelgebühr angemessen. Der Gebührenrahmen des § 2 II, VV 5110 RVG erstreckt sich von 30,- EUR bis 400,- EUR, der angemessene Betrag liegt bei 260,- EUR. Die von dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers mit 215,- EUR geltend gemachte Mittelgebühr liegt darunter und ist damit nicht unbillig. Eine Herabsetzung des Betrages kommt daher nach unserer Auffassung abermals nicht in Betracht.

Rein vorsorglich weisen wir darauf hin, daß diese Beurteilung nur vorbehaltlich abweichender Tatsachenfeststellungen durch das Gericht erfolgt.

Um Erteilung einer schreibauslagenfreien Urteilsabschrift gem. § 4 VI JVKostO wird gebeten.

Zwei Abschriften und die Gerichtsakte fügen wir bei.

Abteilung II
Die Vorsitzende

(Dr. F r e n s e)